

1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Parkgebühren für das Bewohnerparken vom 30. November 2021

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 6a Abs. 5a des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), je-weils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Biberach an der Riß am 11.02.2022 folgende Änderungen der Satzung beschlossen:

I.

§ 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Der Außenbereich umfasst folgende Bewohnerparkzonen:

- *Felsengartenstraße Haus Nr. 18-35, Martinstraße Haus Nr. 5-22, Raustraße Haus Nr. 3-18+21 sowie Saulgauer Straße Haus Nr. 1-10, 12, 14, 17-28*
- *Raustraße Haus Nr. 20+22-45, Sandbergstraße, Antonstraße und Saulgauer Straße Nr. 37*
- *Meisenweg Haus Nr. 2-32, Falkenweg Haus Nr. 1-7, Birkendorfer Straße Haus Nr. 70-78 und Habichtweg Haus Nr. 1-7*

Das Wort „Hirschbergstraße“ wird gestrichen.

II.

Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Hinweis nach §4 Abs. 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzungsänderung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzungsänderung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.